



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

und den Spitzenverbänden
der Freien Wohlfahrtspflege NRW

**über die Zusammenarbeit an Ganztagschulen
und in Ganztags- und Betreuungsangeboten**

Freie Wohlfahrtspflege NRW



Präambel

Seit mehr als 20 Jahren ist in Nordrhein-Westfalen das kooperative Trägermodell im Ganztage mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses etabliert. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt stellen mit den ihnen angeschlossenen Verbänden und Mitgliedsorganisationen vor Ort (im Folgenden: Träger der LAG FW) einen Großteil der Träger im Ganztage dar.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung sind weiterhin bestrebt, Ganztageangebote für Kinder und Jugendliche auszubauen und dabei den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe so zu verknüpfen, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten können und die Förderung erhalten, die sie nach ihren individuellen Bedürfnissen brauchen. Diese außerunterrichtlichen Angebote bereichern die ganzheitliche Bildung der Kinder und Jugendlichen im Ganztage.

Die Partner stimmen überein in der Überzeugung, dass sich die Kooperation von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Schulen und dem Schulträger in Verfolgung dieser Ziele langjährig sehr bewährt hat. Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen und Professionen in der Ganztage- und in Ganztage- und Betreuungsangeboten kann ein Zugang zu einer ganzheitlichen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden und eine verbesserte Teilhabe im Sinne einer Stärkung der Bildungsgerechtigkeit gelingen.

Die Träger der LAG FW beteiligen sich maßgeblich als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe an der Gestaltung der Ganztage- und in Ganztage- und Betreuungsangeboten in Nordrhein-Westfalen. Sie machen wertorientierte Angebote, die offen für alle Kinder und Jugendlichen ungeachtet ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung, sozialen, ethnischen oder sexuellen Identität sind. Darüber hinaus sind sie mit ihrer verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit wichtige Bildungspartner im Sozialraum. Schulträger, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Vertretungen der Schulen, Schulaufsicht und

Anbieterinnen und Anbieter außerunterrichtlicher Bildungsangebote wirken z.B. in stadtteilbezogenen Bildungskonferenzen / Qualitätszirkeln Ganztags vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie vereinbaren dort nach Möglichkeit über die in der Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ – im Folgenden: „Gemeinsamer Erlass“ – bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztags an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ – im Folgenden: Erlass „Gebundener Ganztags“ – jeweils in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung) festgelegten gemeinsamen Bildungsziele und Grundlagen der Kooperation weitergehende Qualitätsentwicklungsschritte.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind daher bestrebt, die ganzheitliche Bildung im Ganztags im Sinne der bisher sehr bewährten Zusammenarbeit weiterzuführen.

Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Ganztags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die Zusammenarbeit von Schule, Schulträgern, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern, wie die weiteren Bildungs- und Kultureinrichtungen im Landesprogramm Bildungspartner NRW. Dabei wird die Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnis verstanden.

Die Angebote der Träger der LAG FW in Ganztagschule und Ganztagsangeboten sollten sich an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen der Primarstufe in Nordrhein-Westfalen“ orientieren. Zudem können die in den Kernlehrplänen der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I festgelegten Ziele und Kompetenzerwartungen in den Referenzfächern bei Bedarf ebenfalls Anknüpfungspunkte für die qualitätsorientierte außerunterrichtliche Arbeit in

Ganztagskontexten bieten, ohne in diesem Bereich einen verpflichtenden Charakter zu entfalten.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner der Rahmenvereinbarung Folgendes:

1. Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit bei außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen. Sie bietet Leitplanken für die konkrete Arbeit und Kooperation vor Ort und umfasst damit sowohl die Angebote angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partner dieser Rahmenvereinbarung wie auch deren Honorarkräfte.
2. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 gibt es ab 1. August 2026 einen aufwachsenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Der Großteil aller Grundschulkinder geht in Nordrhein-Westfalen auf eine Offene Ganztagschule. Die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung umfasst jedoch auch die Ganztagschulen und Ganztagsangebote der Sekundarstufe I.
3. Grundlage der Rahmenvereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der Gemeinsame Erlass und die dazu gehörigen Förderrichtlinien.
4. Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten wird im Rahmen der kommunalen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung abgestimmt.
5. Neben den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass, welche die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der OGS-Trägerschaft regeln, bzw. den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganztag“ dient diese Rahmenvereinbarung auch als Orientierung für mögliche zusätzliche außerschulische Angebotskooperationen vor Ort. Partner sind hierbei in der Regel die

Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote sowie gegebenenfalls die Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten seitens der Träger der LAG FW sowie gegebenenfalls die Schulen (in der Sekundarstufe I) oder die Schulträger. Regelmäßige Absprachen und Vereinbarungen zu Verfahren der Zusammenarbeit fördern ein gemeinsames Bildungsverständnis und berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Umsetzung von außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag. Diese Absprachen werden in die Entwicklung eines pädagogischen Ganztagskonzeptes durch die Schulleitung und die Ganztagskoordination des Trägers vor Ort oder in die Kooperationsvereinbarung gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganzttag“ aufgenommen. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, beauftragen, in seiner Vertretung einen Vertrag mit den freien Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote abzuschließen.

6. Die Träger der LAG FW können als Träger außerunterrichtlicher Angebote an den jeweiligen Ganzttagsschulen vor Ort Partner weiterer Rahmenvereinbarungen zur Zusammenarbeit beteiligen.
7. Die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden und gelten als schulische Veranstaltungen (Ziffer 9.1 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 9.1 Erlass „Gebundener Ganzttag“); schulübergreifende Angebote sind grundsätzlich möglich. Sie werden von den Trägern der LAG FW konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet. Ihnen obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das bei ihnen angestellte Personal (gemäß Ziffer 7.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.5 Erlass „Gebundener Ganzttag“).
8. Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die Partner daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Träger der LAG FW wird daher allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht.

2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung

1. Ziel ist der weitere Ausbau von offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Zusammenarbeit mit den Trägern der LAG FW zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder, der Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Durch die Öffnung zum Sozialraum, multiprofessionelle Zusammenarbeit, ganzheitliche Förderung und Raum für soziale Beziehungen leistet die offene Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung einen zentralen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.
2. Im Rahmen der Ganztagschule und der außerunterrichtlichen Angebote werden die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Partizipation gestärkt.
3. Ganztagschulen und Ganztagsangebote integrieren formale, informelle und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse. Die Landesregierung wirbt in gebundenen Ganztagschulen dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ aktiv und umfassend zu nutzen.

3. Die Umsetzung der Vereinbarung

1. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgabe der Partner vor Ort. Kinder, Jugendliche sowie Eltern sollen bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt werden. Die Landesregierung und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten. Die Partner der Rahmenvereinbarungen sind gemeinsam bestrebt, dass die für die Umsetzung dieses Ziels

erforderlichen personellen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

2. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr. Der Zeitrahmen in weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen. Das Nähere regelt jeweils Ziffer 5 des Gemeinsamen Erlasses und des Erlasses „Gebundener Ganztag“.
3. Jede Ganztagschule entwickelt gemäß Ziffer 6.6 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.5. Erlass „Gebundener Ganztag“ gemeinsam mit dem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganztagskonzept. Dabei ist eine enge Absprache zwischen Schulleitung und der Ganztagskoordination des Trägers vor Ort zentral.
4. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG NRW) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 LKiSchG NRW) sollen von diesen gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Honorarkräfte (entsprechend Ziffer 7.7 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.7. Erlass „Gebundener Ganztag“) wird ausdrücklich hingewiesen.
5. Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen, im Bereich Sekundarstufe I kann dies anlass- und themenbezogen erfolgen. Mit einer Vernetzung in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder in Qualitätszirkeln Ganztag können die Träger der LAG FW einen zentralen Beitrag für die Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten, etwa mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Primarstufe und von dort zur Sekundarstufe. Die Träger der LAG FW kooperieren daher in Netzwerkinitiativen wie kommunalen Bildungslandschaften und regionalen Bildungsnetzwerken.

6. Der Gemeinsame Erlass sowie der Erlass „Gebundener Ganzttag“ stellen die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganzttag dar (jeweils Ziffer 7).
7. Der Anspruch auf ganztägige Förderung eines Kindes, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe, gilt an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag hilft dabei, ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung zu ermöglichen.
8. Die Ganzttagsschule stellt die notwendigen Flächen und Räume bereit. Es können auch Räume und Flächen der Träger der LAG FW oder von Dritten verwendet werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganzttag“), die die Zusammenarbeit der jeweiligen Partner vor Ort regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen können von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, beraten werden. Die Landesregierung unterstützt diese Qualitätsentwicklung durch die Beraterinnen und Berater Pädagogische Architektur, die Ganztagsberaterinnen und Ganztagsberater der jeweiligen Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Kooperative Ganztagsbildung im Primarbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern.

4. Qualitätsentwicklung und Evaluation

1. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung bekennen sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten der Träger der LAG FW. Neben den Maßnahmen der Qualitätsentwicklung bei den Trägern der LAG FW leistet die Landesregierung Beiträge zur Qualitätsentwicklung durch die Unterstützung der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ (SAG), der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW),

der Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ und der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW. QUA-LiS NRW bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztag in der Schule“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fachtagungen und Beratungsangebote. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Ganztagschule durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale und regionale Qualitätszirkel Ganztag leisten durch ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. Die Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ unterstützt u.a. Schulen bei der qualitätsorientierten Arbeit im Feld der kulturellen Bildung. Die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW fördert die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

2. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit und inhaltlichen, pädagogischen Ausgestaltung von Ganztagschulen und Trägern der LAG FW, z. B. durch Entwicklung neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen.

5. Revisionsklausel

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen die Fortschreibung dieser Vereinbarung nach Bedarf ab.

Düsseldorf, den 5. Mai 2026

**Für das Ministerium für Kinder,
Jugend, Familie, Gleichstellung
Flucht und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....

Verena Schäffer, Ministerin

**Für das Ministerium für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

.....

Dorothee Feller, Ministerin

**Für die Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

.....

Kirsten Schwenke, Vorsitzende